

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1923

Ausgegeben und versendet am 17. April 1923

6. Stück

Inhalt: 18. Gesetz: Voreinzahlung auf die Realsteuern. — 19. Beschluß: Gewährung eines Landesbeitrages zu den Baukosten der Bahn Friedberg-Pinkafeld. — 20. Kundmachung: Evidenzhaltung und Kennzeichnung der Hunde im Burgenland. 21. Kundmachung: Gebühren für die Vornahme der tierärztlichen Grenzkontrolle.

18.

Gesetz vom 30. Jänner 1923, betreffend die Voreinzahlung auf die Realsteuern.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Jeder Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden im Burgenlande ist verpflichtet, auf die Realsteuern, welche der burgenländische Landtag im Sinne des Bundesgesetzes vom 27. November 1922, B.G.BI. Nr. 843, Abschnitt C, § 1, einzuführen haben wird, eine Voreinzahlung zu leisten.

§ 2.

Die Bemessung der Voreinzahlung hat nach der Grund- und Gebäudesteuervorschreibung vom Jahre 1920 und falls eine solche nicht vorliegt oder nicht ermittelt werden kann, nach der im Sinne des § 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 11. Oktober 1922, L.G.BI. Nr. 21, gelegentlich der Einhebung der Landesumlage ermittelten Grund- und Gebäudesteuer zu erfolgen.

§ 3.

Die Voreinzahlung ist in jenem Betrage zu leisten, welcher einem Zwanzigstel der Grund- bzw. Hausklassensteuervorschreibung vom Jahre 1920 entspricht, wobei der Nennwert dieses Betrages in Goldwährung anzunehmen und in österreichische Kronen umzurechnen ist.

§ 4.

Die Voreinzahlung hat in österreichischen Kronen zu erfolgen; die Umrechnung erfolgt nach dem am Tage der Kundmachung des Gesetzes geltenden, von der Nationalbank für Zollzahlungen verlautbarten Umrechnungsverhältnisse (Goldparität).

§ 5.

Die Voreinzahlung wird dem gegenwärtigen Eigentümer des Grundstückes oder Gebäudes mittels Zahlungsauftrages vorgeschrieben und ist binnen 30 Tagen von ihm zu entrichten; der eingezahlte Betrag wird dem Verpflichteten gutgeschrieben und von der endgültigen Realsteuerschuldigkeit für das Jahr 1923 in Abzug gebracht.

§ 6.

Gegen den Zahlungsauftrag ist die binnen 30 Tagen nach Zustellung beim burgenländischen Landes-

abgabename einzubringende Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Den Gemeinden kann zwecks Deckung allfälliger Abgänge im Gemeindehaushalte von der Landesregierung die Bewilligung erteilt werden, gelegentlich der Voreinzahlung im Sinne dieses Gesetzes auf der gleichen Bemessungsgrundlage Umlagen bis zu 100 Prozent einzuheben.

Der Präsident des Landtages:
Wimmer

Der Landeshauptmann:
Rausnig

19.

Beschluß des burgenländischen Landtages vom 20. März 1923, betreffend die Gewährung eines Landesbeitrages zu den Baukosten der Bahn Friedberg-Pinkafeld.

Der Landtag hat beschlossen:

I. Zu den Baukosten der Bahn Friedberg-Pinkafeld wird ein Landesbeitrag bewilligt und zu diesem Zwecke in den Landesvoranschlag für das Jahr 1923 der Höchstbetrag von 2.000.000.000 Kronen eingestellt.

II. Die Landesregierung wird ermächtigt, bis zur Erlangung der Konzession für den Bau und den Betrieb der Lokalbahn Friedberg-Pinkafeld durch die Hartberg-Fürstenfeld-Lokalbahn A.-G. der Bundesregierung nach Verleihung der Konzession an die genannte Lokalbahn A.-G. dieser selbst nach Maßgabe des Bedarfes im Jahre 1923 Beiträge unter nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen auszahlend:

1. Die Gesamtsumme der Landesbeiträge darf innerhalb des im § 1 bewilligten Kredites nur die Differenz zwischen 5.000.000.000 Kronen und den von den burgenländischen Interessenten zu zeichnenden Beiträgen von mindestens 3.000.000.000 Kronen betragen.

2. Die Auszahlung der dauernd als Baukostenbeitrag des Landes gewidmeten Summen darf nur gegen die rechtsverbindliche Erklärung der Konzessionäre, daß dem Burgenlande nach Maßgabe der von der Landesregierung flüssig zu machenden Zahlungen die für den Bau der Lokalbahn Friedberg-Pinkafeld neu zu emittierenden Stammaktien der Hartberg-Fürsten-

feld-Lokalbahn A.-G. unter den gleichen Bedingungen wie den übrigen Zeichnern erfolgt werden bezw. gegen unmittelbare Übergabe der entsprechenden Anzahl solcher Stammaktien selbst erfolgen.

III. Die Landesregierung wird ferner ermächtigt, aus dem im § 1 bewilligten Kredite auf Zeichnungen von zahlungsfähigen physischen oder juristischen Personen, insbesondere von Gebietskörperschaften, gegen 6 Prozent Zinsenvergütung längstens binnen drei Monaten vom Zuzahlungstage rückzahlbare Vorschüsse zu gewähren.

Ein solcher Vorschuß darf nur gegen ausreichende hypothekarische Sicherstellung und nur dann gewährt werden, wenn die Einzahlung des Betrages für die Bauführung selbst dringend notwendig ist.

IV. Der auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 30. Jänner 1923*, betreffend die vorschußweise Bestreitung der Kosten für den Bahnbau Friedberg-Pinkafeld der Bundesregierung bereits überwiesene Betrag von 650.000.000 Kronen ist in den im § 1 bewilligten Kredit von 2.000.000.000 Kronen einzubeziehen.

Im übrigen tritt infolge der durch diesen Beschluß getroffenen Regelung der Beitragsleistung des Landes der bezogene Landtagsbeschluß vom 30. Jänner 1923 außer Kraft.

V. Die Landesregierung wird angewiesen, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Bewohner des Oberwarter Bezirkes zur angemessenen Beitragsleistung zu den Baukosten der Bahn Friedberg-Pinkafeld im Wege von Zuschlägen zu den Landessteuern herangezogen werden.

VI. Mit dem Vollzuge dieses Beschlusses wird der Landeshauptmann betraut.

Es wird beurkundet, daß der vorstehende Beschluß gemäß § 21 der einstweiligen Landesordnung für das Burgenland vom 7. April 1922, B.G.BI. Nr. 202, gefaßt worden ist.

Der Präsident des Landtages:
Wimmer

Der Landeshauptmann:
Rausnig

20.

Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 16. April 1923, Zahl 25—297/17, betreffend die Epidenhaltung und Kennzeichnung der Hunde im Burgenland.

Auf Grund des § 42 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.BI. Nr. 177, und der Durchführungsvorordnung zu diesem Gesetze vom 15. Oktober 1909, R.G.BI. Nr. 178, wird Nachstehendes angeordnet:

Jedermann, der im Gebiete einer burgenländischen Gemeinde einen dem Säuglingsalter entwichenen

*) Beschluß des burgenländischen Landtages vom 30. Jänner 1923. Der Landtag hat beschlossen: Zum Zwecke der Fortsetzung des Bahnbaues Pinggau-Pinkafeld ist für den Fall, daß es dem Bunde unmöglich werden sollte, in den nächsten zwei Monaten die Baukosten des Tunnels zu bestreiten, bis zum Einlangen der Beiträge der Interessenten der Höchstbetrag von 11 Millionen, d. i. eine und einzehntel Milliarden Kronen, aus Landesmitteln vorzustrecken. Durch diese Ausgabe dürfen jedoch die anderen budgetmäßig und durch den Finanzkontrollauschuß bewilligten Ausgaben nicht beeinträchtigt werden.

Hund hält, ist verpflichtet, hiervon unverweilt zwecks Aufnahme des Tieres in das Hundestandsverzeichnis der zuständigen Gemeindevorstellung die mündliche oder schriftliche Anzeige zu erteilen.

Auf Grundlage der Anmeldungen der Hundebesitzer ist in jeder burgenländischen Gemeinde von der Gemeindevorstellung ein genaues Hundestandsverzeichnis anzulegen und weiterhin derart evident zu führen, daß ohne jede Schwierigkeit ersehen werden kann, bei welchen Parteien bezw. in welchen Höfen oder Häusern Hunde überhaupt und in welcher Zahl sie vorhanden sind.

Jeder Abgang oder Zuwachs an Hunden ist vom betreffenden Hundebesitzer der zuständigen Gemeindevorstellung zwecks Vormerkung im Hundestandsverzeichnis unverweilt anzuzeigen.

Die angemeldeten und in Evidenz genommenen Hunde sind mittels an Halsbändern oder Brustgeschirren anzubringender amtlicher Marken zu kennzeichnen. Diese Marken werden von der betreffenden Gemeinde gegen Ertrag der hierfür festgesetzten Gebühren, die den Anschaffungskosten entsprechen, ausgegeben.

Hunde, welche ohne die vorgeschriebene Marke auf der Straße angetroffen werden, sind vom Waisenmeister bei den Hundestreifungen einzufangen.

Die Entscheidung darüber, ob ein solcher eingefangener Hund an den Besitzer wieder ausgeliefert werden kann, hat über Ansuchen der Partei die zuständige Bezirksbehörde zu fällen.

Übertretungen der obigen Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen der eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Der Landeshauptmann:
Rausnig

21.

Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 9. April 1923, Z. 25—163/89, betreffend die Gebühren für die Vornahme der tierärztlichen Grenzkontrolle.

Im Nachhange zur h. v. Kundmachung vom 23. September 1922, Z. 25—54/44 (Landesamtsblatt Stück 27 vom 17. Oktober 1922, Nr. 310) wird auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1923, Z. 8282, zu den mit der obigen Kundmachung festgesetzten Untersuchungs- (Stück-) Gebühren und den ortsüblichen Zufahrts- und Abfahrtsgebühren oder normalmäßigen Kommissionsgebühren vom 15. April 1923 angefangen eine Manipulationsgebühr in der Höhe eines 200prozentigen Zuschlages zu den Stückgebühren festgesetzt.

Wenn es sich jedoch darum handelt, für Sendungen von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten aus dem Auslande, die ohne Ein- oder Durchfuhrbewilligungen eingelangt sind, nachträglich die erforderliche Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu erwirken, wird diese Manipulationsgebühr im Ausmaße eines 1000prozentigen Zuschlages zu den Stückgebühren festgesetzt.

Diese Manipulationsgebühren werden von den Parteien zu Gunsten des Bundeschatzes eingekoben.

Der Landeshauptmann:
Rausnig